Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8423
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

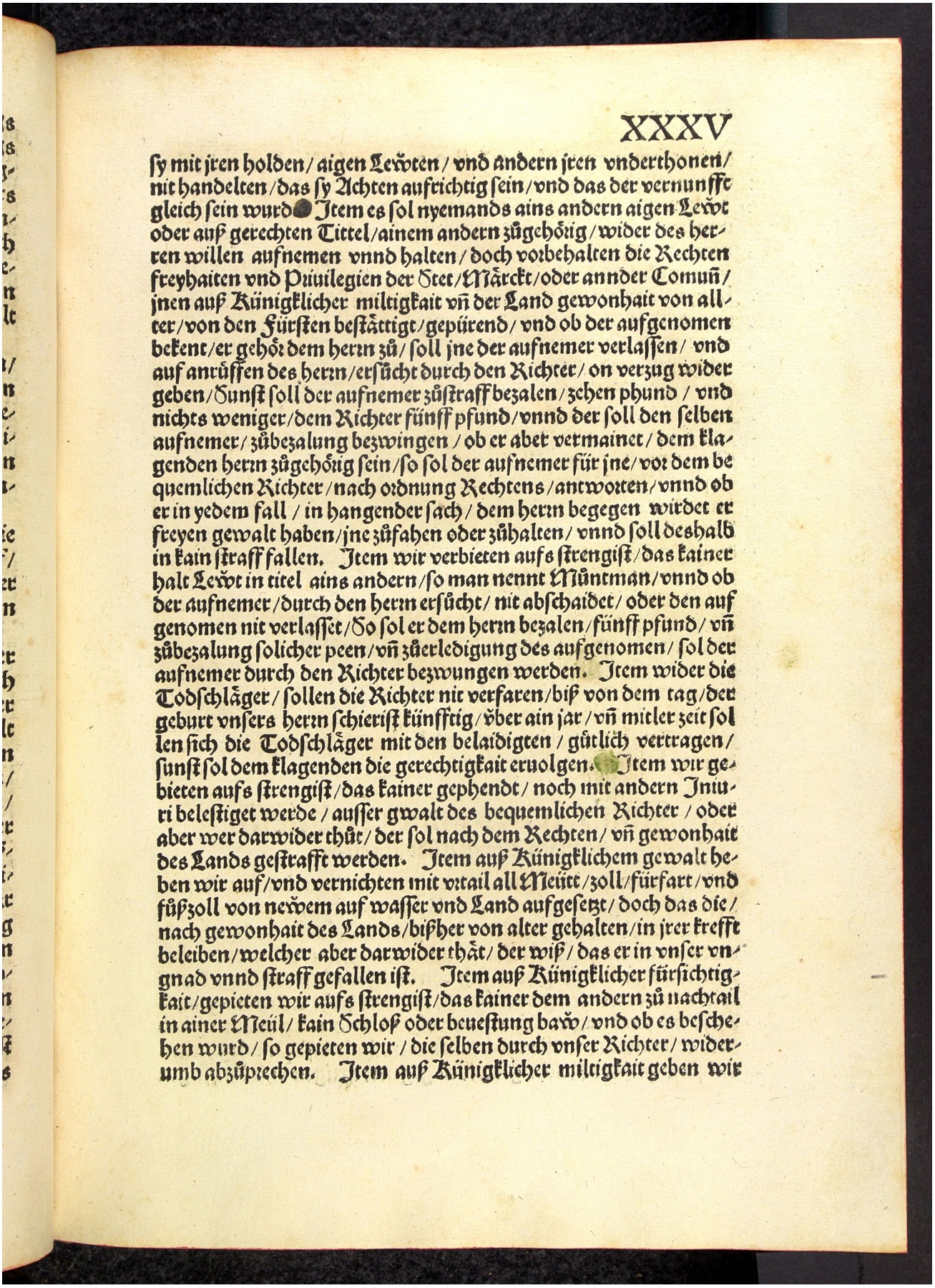

XXXV

sy mit jren holden / aigen Lewten / vnd andern jren vnderthonen / nit handelten / das sy Achten aufrichtig sein / vnd das der vernunfft gleich sein wurd. Item es sol nyemands ains andern aigen Lewt oder auß gerechten Tittel / ainem andern zügehörig / wider des herren willen aufnemen vnnd halten / doch vorbehalten die Rechten freyhaiten vnd Pünilegien der Stet / Märckt / oder annder Comun / jnen auß Künigklicher miltigkait vñ der Land gewonhait von aller / von den Fürsten bestättigt / gepürend / vnd ob der aufgenomen bekent / er gehör dem herrn zů / soll jne der aufnemer verlassen / vnd auf anrüffen des herrn / ersücht durch den Richter / on verzug wider geben / Sunst soll der aufnemer zůstraff bezalen / zehen phund / vnd nichts weniger / dem Richter fünff pfund / vnnd der soll den selben aufnemer / zůbezalung bezwingen / ob er aber vermainet / dem klagenden herrn zügehörig sein / so sol der aufnemer für jne / vor dem bequemlichen Richter / nach ordnung Rechtens / antworten / vnnd ob er in yedem fall / in hangender sach / dem herrn begegen wirdet er freyen gewalt haben / jne zůfahen oder zůhalten / vnnd soll deshalb in kain straff fallen. Item wir verbieten aufs strengist / das kainer halt Lewt in titel ains andern / so man nennt Müntman / vnnd ob der aufnemer / durch den herrn ersücht / nit abschaidet / oder den aufgenomen nit verlasset / So sol er dem herrn bezalen / fünff pfund / vñ zůbezalung solicher peen / vñ zůerledigung des aufgenomen / sol der aufnemer durch den Richter bezwungen werden. Item wider die Todschläger / sollen die Richter nit verfaren / biß von dem tag / der geburt vnsers herrn schierist künfftig / über ain jar / vñ mitler zeit sollen sich die Todschläger mit den belaidigten / gütlich vertragen / sunst sol dem klagenden die gerechtigkait ervolgen. Item wir gebieten aufs strengist / das kainer gephendt / noch mit andern Iniuri belestiget werde / ausser gwalt des bequemlichen Richter / oder aber wer darwider thůt / der sol nach dem Rechten / vñ gewonhait des Lands gestrafft werden. Item auß Künigklichem gewalt heben wir auf / vnd vernichten mit vrtail all Meüt / zoll / fürfart / vnd fůßzoll von newem auf wasser vnd Land aufgesetzt / doch das die / nach gewonhait des Lands / bißher von alter gehalten / in jrer krefft beleiben / welcher aber darwider thät / der wiß / das er in vnser vngnad vnnd straff gefallen ist. Item auß Künigklicher fürsichtigkait / gepieten wir aufs strengist / das kainer dem andern zů nachtail in ainer Meül / kain Schloß oder beuestung baw / vnd ob es beschehen wurd / so gepieten wir / die selben durch vnser Richter / widerumb abzůprechen. Item auß Künigklicher miltigkait geben wir